

Resolution der UN-Vollversammlung über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen vom 19. November 1965

DIE VOLLVERSAMMLUNG — ist sich der Pflichten bewußt, die ihr die Charta der Vereinten Nationen in Fragen der Abrüstung und der Festigung des Friedens auferlegt, — ist sich weiter der Verantwortlichkeiten bewußt, die ihr Punkt 1 des Artikels 11 der Charta zuweist, in dem es heißt: „Die Versammlung kann sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung der Grundsätze für die Abrüstung und Rüstungsregelung befassen und in bezug auf diese Grundsätze Empfehlungen an die Mitglieder oder den Sicherheitsrat oder an beide richten.“ — erinnert an die Resolutionen vom 4. Dezember 1961 und 27. November 1963, — bekräftigt die Wichtigkeit und große Bedeutung, die der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung von Kernwaffen zukommt, — nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Bemühungen Burmas, Brasiliens, Ethiopiens, Indiens, Mexikos, Nigerias, der VAR und Schwedens um die Lösung des Problems der Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen, wie sie sich in dem gemeinsamen Memorandum dieser Staaten vom 15. September 1965 zeigen.

In der Überzeugung, daß die weitere Ausbreitung von Kernwaffen die Sicherheit aller Staaten gefährden und die Verwirklichung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle erschweren würde, nimmt die Vollversammlung Kenntnis von der im Juli 1964 in Kairo veröffentlichten Deklaration der Staats- und Regierungschefs der Länder Afrikas betreffend die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen sowie von dem „Programm für Frieden und internationale Zusammenarbeit“, das von der Konferenz der Staats- und Regierungschefs der bündnisfreien Staaten am 5. Oktober 1964 in Kairo angenommen wurde und das sich auf die Nichtweiterverbreitung nuklearer Waffen bezieht. Die Vollversammlung stellt weiter fest, daß Vertragsentwürfe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von Kernwaffen von den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion vorgelegt worden sind und daß Italien den Entwurf einer einseitigen Erklärung über den Nichterwerb von Kernwaffen unterbreitet hat.

Überzeugt davon, daß die genannten Vorschläge die Nichtweiterverbreitung nuklearer Waffen zum Ziel haben, hält es die Vollversammlung für unbedingt notwendig, daß neue Bemühungen zum Abschluß eines Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen eingeleitet werden:

1. Sie fordert daher alle Staaten dringend auf, die notwendigen Maßnahmen einzuleiten, damit möglichst bald ein Vertrag abgeschlossen werden kann, mit dem Ziel, die Ausbreitung von Kernwaffen zu verhindern.
2. Sie ersucht den 18-Staaten-Abrüstungsausschuß, die Frage der Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen vordringlich zu behandeln und zu diesem Zweck sobald wie möglich

DOKUMENTE ZUM ZEITGESCHEHEN

wieder zusammenzutreten, um über ein internationales Abkommen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung von nuklearen Waffen zu verhandeln und sich dabei von folgenden allgemeinen Grundsätzen leiten zu lassen:

a) das Abkommen sollte jede Möglichkeit ausschließen, die es Atommächten oder Nichtatommächten erlauben würde, Kernwaffen in irgendeiner Form, direkt oder indirekt, zu verbreiten;

b) das Abkommen sollte ein angemessenes Gleichgewicht der Verantwortlichkeiten und gegenseitigen Verpflichtungen zwischen den Atommächten und den Nichtatommächten herstellen;

c) das Abkommen sollte ein Schritt in Richtung auf die allgemeine und vollständige Abrüstung, insbesondere die atomare Abrüstung sein;

d) annehmbare und anwendbare Bestimmungen sollten die Wirksamkeit des Abkommens sichern;

e) das Recht einer Staatengruppe, regionale Verträge darüber abzuschließen, ihr Territorium von Kernwaffen völlig freizuhalten, sollte durch das Abkommen nicht beeinträchtigt werden.

3. Die Vollversammlung stellt alle Berichte der Politischen Kommission über die Verhandlungen zu dem Tagesordnungspunkt „Die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen“ und alle diesbezüglichen Dokumente dem 18-Staaten-Abrüstungsausschuß zur Prüfung zu.

4. Die Vollversammlung ersucht den 18-Staaten-Abrüstungsausschuß, ihr innerhalb kurzer Zeit einen Bericht über das Ergebnis seiner Arbeiten an einem Abkommen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von Kernwaffen zu unterbreiten.